

Institutionelles Schutzkonzept
für die Katholische Pfarrei
Mariä Himmelfahrt, Buxtehude



Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt
mit den Kirchstandorten
Harsefeld - St. Michael,
Neu Wulmstorf - St. Josef,
Buxtehude - Mariä Himmelfahrt

Inhalt:

1. Vorwort	3
2. Beschwerdewege und Ansprechpartnerinnen und –partner	3
3. Haltung, die unserer Pastoral zugrunde liegt	4
4. Richtlinien und Verhaltensregeln	5
4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt	5
4.2 Interaktion und Kommunikation	6
4.3 Veranstaltungen und Reisen	6
4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen	7
4.5 Wahrung der Intimsphäre	7
4.6 Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinierungsmaßnahmen	7
4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial	7
4.8 Jugendschutzgesetz, Sonstiges Verhalten	8
5. Selbstverpflichtung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter	9
5.1 Kinder- und Jugendschutzerklärung	9
5.2 Selbstauskunftserklärung	12

1. Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Buxtehude wurde im Zeitraum zwischen April 2016 bis Oktober 2017 entwickelt. Hierfür hatte sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die aus Ehrenamtlichen aus allen Kirchstandorten, einem Jugendvertreter und Hauptamtlichen bestand. Es dient dem Schutz von Minderjährigen und Schutzbefohlenen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Alle Personen, die in unserer Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich tätig sind, verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, den in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

2. Beschwerdewege und Ansprechpartner/innen

Bitte wenden Sie sich an uns

- wenn Sie selbst oder ihre Kinder von körperlicher, sexueller oder seelischer Gewalt oder auch von Übergriffligkeit innerhalb unserer Kirchengemeinde betroffen sind.
- wenn Sie Situationen erleben, die Ihnen im oben benannten Sinne „merkwürdig“ vorkommen.
- wenn Sie Beobachtungen machen und Gesprächsbedarf haben.

Die im Folgenden aufgeführten Personen stehen Ihnen als Ansprechpartnerinnen und – partner zur Verfügung.

Präventionsfachkraft:

Therese Kapitza

Tel.: 04161/6023 055

Mail: therese.kapitza@freenet.de

Beratungsstelle:

Lichtblick, Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Telefon: 04161 / 714 715

E-Mail: lichtblick@awostade.de

Hauptamtliche Pfarreimitarbeiter:

- **Pfarrer Johannes Pawellek**
Tel.: 04161/60230-0
Email: dechant@dekanat-unterelbe.de
- **Gemeindereferentin Katrin Sobanja**
Tel.: 04161/60230-11
Email: k.sobanja@mariae-himmelfahrt.buxtehude.de
- **Präventionsbeauftragte Tanja Garborek**
Tel.: 04161/60230-22
Email: Tanja.garborek@dekanat-unterelbe.de

Fachstelle für Prävention im Bistum Hildesheim

Jutta Menkhaus-Vollmer

05121/1791561

Email: praevention@bistum-hildesheim.de

3. Haltung, die unserer Pastoral zugrunde liegt

Für eine Kultur der Achtsamkeit

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander und der Beziehung zu Gott. Dieses Vertrauen soll gestärkt und nicht missbraucht werden, Menschen sicher gemacht und nicht verunsichert werden.

Die Pfarrei Mariä Himmelfahrt tritt entschieden dafür ein, Menschen vor Gefahren jeder Art zu schützen. Sie duldet keine körperliche, seelische oder psychische Gewalt. Es ist das Anliegen der Pfarrei hierfür ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema körperlicher, seelischer und psychischer Gewalt sowie Transparenz und Sensibilisierung dafür zu schaffen.

Daher benennt dieser Verhaltenskodex innere Haltungen und Werteüberzeugungen, die einer „Kultur der Achtsamkeit“ in unserer Pfarrei zugrunde liegen. Auf diese „Kultur“ müssen sich alle hier gegenwärtig und zukünftig tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihre Unterschrift verpflichten.

4. Richtlinien / Verhaltensregeln

(auf Grundlage der Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim(Präventionsordnung)).

Kirche soll ein Ort sein, an dem Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität. Wenn Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit von Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

4.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Verabredete Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen. Sexuelle Kontakte sind nicht erlaubt.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

4.2 Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

4.3 Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl geschulter Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei geschulte Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

4.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitarräumen

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

4.5 Wahrung der Intimsphäre

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

4.6 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

4.7 Pädagogisches Arbeitsmaterial

Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

4.8 Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.
- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

5. Selbstverpflichtung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter

5.1 Kinder- und Jugendschutzerklärung

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen die Schutzbefohlenen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche und auch erwachsene Schutzbefohlene brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Kinder- und Jugendschutzerklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und erwachsene Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich sowie im Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder

körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und erwachsenen Schutzbefohlenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und erwachsenen

Schutzbefohlenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ort, Datum, Unterschrift

5.2 Selbstauskunftserklärung

Gemäß §2 Absatz 3 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bistum Hildesheim

Name, Vorname, Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Ort, Datum, Unterschrift